

Anlage 1 zur Beschlussvorlage

Bebauungsplan Nr. 323 "ZfBK" (Zentrum für Brand- und Katastrophenschutz)

Bericht über die frühzeitige Beteiligung

Beschluss über die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung

zur ASWU-Sitzung am 16.09.2025 / zur Stvv-Sitzung am 25.09.2025

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

Bebauungsplan Nr. 323 "ZfBK" (Zentrum für Brand- und Katastrophenschutz)

Lfd. Nr.: 1	Absender: Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Marienstraße 7 16225 Eberswalde	Datum der Stellungnahme: 19.07.2024
Zusammenfassung		
Inhalt der Stellungnahme: Hinsichtlich der erstellten Planunterlagen erheben wir keine Einwände. Bitte beachten Sie: Die Erschließung des Gebietes für den Brand- und Katastrophenschutz muss über die Trinkwasserversorgungs- und Schmutzwasserentsorgungsanlagen in der Neuen Straße erfolgen. Die Leitungstrassen sind durch Dienstbarkeiten im Grundbuch des dienenden Grundstücks zu Gunsten des herrschenden Grundstücks zu sichern. Der Plan der inneren Trinkwassererschließung sowie das Entwässerungskonzept sind vor Ausführung mit dem ZWA abzustimmen. Das Vorhabengebiet liegt in der Wasserschutzzone III des Wasserwerks Stadtsee. Der ZWA Eberswalde als zuständiger Wasserversorger erarbeitet zurzeit ein Fachgutachten zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes. Nach jetzigem Kenntnisstand wird das Planungsgebiet nach Neufestsetzung nicht mehr in einem Wasserschutzgebiet liegen. Stellungnahme der Verwaltung: Die Mitteilung, dass die trinkwasserseitige und abwasserseitige Erschließung des Plangebietes durch die Neue Straße erfolgen muss, wird zur Kenntnis genommen. Die äußere Erschließung des Plangebietes ist damit grundsätzlich gegeben. Die Forderung nach grundbuchlicher Sicherung und Abstimmung der inneren Trinkwassererschließung sowie Abstimmung des Entwässerungskonzeptes wird als Verpflichtung des Bauherrn in den Städtebaulichen Vertrag übernommen. Der Sachstand zur neuen Gebietsfestlegung für den Trinkwasserschutz wird in die Begründung übernommen. Berücksichtigung im weiteren Verfahren: -Kennntnisnahme der Mitteilung -Aufnahme einer Verpflichtung des Bauherrn zur grundbuchlichen Sicherung und Abstimmung der inneren Erschließung sowie Abstimmung des Entwässerungskonzeptes mit den ZWA in den städtebaulichen Vertrag -Aufnahme des Sachstandes zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes in die Begründung		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage

Bebauungsplan Nr. 323 "ZfBK" (Zentrum für Brand- und Katastrophenschutz)

Bericht über die frühzeitige Beteiligung

Beschluss über die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung

zur ASWU-Sitzung am 16.09.2025 / zur Stvv-Sitzung am 25.09.2025

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

Bebauungsplan Nr. 323 "ZfBK" (Zentrum für Brand- und Katastrophenschutz)

Lfd. Nr.: 2	Absender: Polizeipräsidium Frankfurt/Oder Polizeidirektion Ost Polizeiinspektion Barnim Werner-v.-Siemens-Straße 8 16321 Bernau	Datum der Stellungnahme: 19.07.2024
Zusammenfassung		
Inhalt der Stellungnahme: Gegen das geplante Zentrum für Brand- und Katastrophenschutz gibt es aus polizeilicher Sicht keine Bedenken. Stellungnahme der Verwaltung: Die Mitteilung, dass polizeilich keine Bedenken zur Planung bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Berücksichtigung im weiteren Verfahren: Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage

Bebauungsplan Nr. 323 "ZfBK" (Zentrum für Brand- und Katastrophenschutz)

Bericht über die frühzeitige Beteiligung

Beschluss über die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung

zur ASWU-Sitzung am 16.09.2025 / zur Stvv-Sitzung am 25.09.2025

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

Bebauungsplan Nr. 323 "ZfBK" (Zentrum für Brand- und Katastrophenschutz)

Lfd. Nr.: 3	Absender: Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Oder-Havel Schneidemühlenweg 21 16225 Eberswalde	Datum der Stellungnahme: 19.07.2024
Zusammenfassung		
Inhalt der Stellungnahme: Bei dem von Ihnen mit untenstehender Mail benannten Vorhaben "Planverfahren Nr. 323 ZfBK" sind keine Belange des WSA Oder-Havel betroffen. Das Plangebiet liegt ca. 100 Meter von WSV-eigenen Flächen entfernt und eine Beeinträchtigung der Schifffahrt auf der Havel-Oder-Wasserstraße ist durch die Maßnahme nicht zu erwarten. Stellungnahme der Verwaltung: Die Mitteilung, dass keine Belange des WSA Oder-Havel betroffen sind und eine Beeinträchtigung der Schifffahrt nicht zu erwarten ist, wird zur Kenntnis genommen. Berücksichtigung im weiteren Verfahren: Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage

Bebauungsplan Nr. 323 "ZfBK" (Zentrum für Brand- und Katastrophenschutz)

Bericht über die frühzeitige Beteiligung

Beschluss über die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung

zur ASWU-Sitzung am 16.09.2025 / zur Stvv-Sitzung am 25.09.2025

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

Bebauungsplan Nr. 323 "ZfBK" (Zentrum für Brand- und Katastrophenschutz)

Lfd. Nr.: 4	Absender: Gemeinde Schorfheide OT Finowfurt Erzbergerplatz 1 16244 Schorfheide	Datum der Stellungnahme: 23.07.2024
Zusammenfassung		
Inhalt der Stellungnahme: Aus Sicht der Gemeinde Schorfheide bestehen zur im Betreff genannten Planung keine Bedenken oder sonstigen Hinweise. Stellungnahme der Verwaltung: Die Mitteilung, dass zur Planung keine Bedenken oder sonstigen Hinweise bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Berücksichtigung im weiteren Verfahren: Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage

Bebauungsplan Nr. 323 "ZfBK" (Zentrum für Brand- und Katastrophenschutz)

Bericht über die frühzeitige Beteiligung

Beschluss über die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung

zur ASWU-Sitzung am 16.09.2025 / zur Stvv-Sitzung am 25.09.2025

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

Bebauungsplan Nr. 323 "ZfBK" (Zentrum für Brand- und Katastrophenschutz)

Lfd. Nr.: 5	Absender: EWE NETZ GmbH Cloppenburg Straße 302 26133 Oldenburg	Datum der Stellungnahme: 29.07.2024
-----------------------	--	---

Zusammenfassung

Inhalt der Stellungnahme:

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Das Erdgashochdrucknetz kann durch Näherung Ihrer Baumaßnahme beeinflusst werden. Hierfür setzen Sie sich bitte per E-Mail mit unserer zuständigen Fachabteilung: NetztechnikNBB@ewe-netz.de in Verbindung.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik.

Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 2,2 m mit ein.

Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 5m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden. Für einen eventuell später steigenden Leistungsbedarf könnte ein weiterer Stationsplatz und Leitungsverlegungen in den Versorgungstreifen erforderlich werden. Wir bitten Sie, dass bei Ihren Planungen ebenfalls zu berücksichtigen.

Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt werden soll.

Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit:

<https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebietserschliessung>

In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern.

Anlage 1 zur Beschlussvorlage

Bebauungsplan Nr. 323 "ZfBK" (Zentrum für Brand- und Katastrophenschutz)

Bericht über die frühzeitige Beteiligung

Beschluss über die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung

zur ASWU-Sitzung am 16.09.2025 / zur Stvv-Sitzung am 25.09.2025

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

Bebauungsplan Nr. 323 "ZfBK" (Zentrum für Brand- und Katastrophenschutz)

Lfd. Nr.: 5	Absender: EWE NETZ GmbH Cloppenburg Straße 302 26133 Oldenburg	Datum der Stellungnahme: 29.07.2024
Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen Stellungnahme der Verwaltung: Nach Einholung der digitalen Leitungs Auskunft ist festzustellen, dass im zukünftigen Baugebiet selber keine Leitungen verlaufen, die in Betrieb sind. Im Plangebiet verläuft im südlichen Bereich auf den Flurstücken 402 und 44/155 eine PE 160 Gasleitung sowie eine Heiztrasse. Die Hinweise zu Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen und zukünftige Wärmeversorgungs-konzepte werden zur Kenntnis genommen. Ggf. kann sich im weiteren Verfahren die Notwendigkeit ergeben, Versorgungsflächen im Plangebiet zu sichern. Ansonsten sind die Leitungstrassen in der Objektplanungsphase in einem koordinierten Leitungsplan festzulegen. Für die frühzeitige Einbindung des Energieversorgers in die detaillierte medienseitige Erschließungsplanung und frühzeitige Auskünfte zu der beabsichtigten medienseitigen Erschließung hat der Investor Sorge zu tragen. Die Stellungnahme des Energieversorgers ist dem Investor zur Beachtung übermittelt worden. Berücksichtigung im weiteren Verfahren: -Beachtung des Leitungsbestandes im angrenzenden Bereich -Kennntnisnahme der Stellungnahme		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage

Bebauungsplan Nr. 323 "ZfBK" (Zentrum für Brand- und Katastrophenschutz)

Bericht über die frühzeitige Beteiligung

Beschluss über die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung

zur ASWU-Sitzung am 16.09.2025 / zur Stvv-Sitzung am 25.09.2025

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

Bebauungsplan Nr. 323 "ZfBK" (Zentrum für Brand- und Katastrophenschutz)

Lfd. Nr.: 6	Absender: Forstamt Barnim Schwappachweg 2 16225 Eberswalde	Datum der Stellungnahme: 02.08.2024 04.11.2024
-----------------------	--	---

Zusammenfassung

Inhalt der Stellungnahme:

Der Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen B-Plans überplant auf den Flurstücken 553, 402 und 44/155 der Flur 7 in der Gemarkung Eberswalde insgesamt rd. 1,9 ha Wald im Sinne des § 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG). Wie in den Planungsunterlagen korrekt dargestellt, weist der aktuell rechtskräftige FNP der Stadt Eberswalde nur eine Fläche von etwa 0,7 ha als Gewerbegebiet aus und die restlichen 1,2 ha sollen entsprechend der geltenden Zielplanung der Kommune als Waldfläche erhalten werden. Die untere Forstbehörde hat auf dieser Grundlage eine gebundene Entscheidung, d.h. die erforderliche Waldumwandlung ist abzulehnen.

Durch die im Verfahren befindliche 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Stand Februar 2024 soll die o.g. Waldfläche zukünftig jedoch als Sonderbaufläche „Bevölkerungs- /Katastrophenschutz“ dargestellt werden. Die untere Forstbehörde hat mit Stellungnahme vom 03. April 2024 zu dieser geplanten Änderung des FNP ein ablehnendes Votum abgegeben. Ebenso kann dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf aktuell nicht zugestimmt werden.

Die im vorgelegten Planungsstadium zu berücksichtigenden forstlichen raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen ergeben sich aus der Kartierung der Waldfunktionen. Waldfunktionen stellen die Wirkungen des Waldes dar, die der Allgemeinheit zur Daseinsvorsorge dienen. Sie untergliedern sich in Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktionen und werden durch die untere Forstbehörde flächendeckend und eigentumsübergreifend überprüft sowie jährlich zum 01.01 fortgeschrieben. Die Waldfunktionskartierung ist eine Entscheidungshilfe für den Wald betreffende Planungen und versetzt die Träger öffentlicher Belange sowie die Waldbesitzer in die Lage, den gesetzlichen Anforderungen des Landes Brandenburg Rechnung zu tragen.

Eine Umwandlung der Waldflächen im Geltungsbereich des B-Plans in eine andere Nutzungsart ist aufgrund der von der in Rede stehenden Waldfläche zu erfüllenden nicht kompensierbaren Waldfunktionen aus forstfachlicher Sicht ausgeschlossen.

Die nicht kompensierbaren Waldfunktionen wurden für diese Stellungnahme anlassbezogen aktuell überprüft. Im Konkreten betrifft es die Waldfunktionen:

WF 3100 lokaler Klimaschutzwald (tlw.)

WF 3200 lokaler Immissionsschutzwald

WF 8102 Erholungswald, Intensitätsstufe 2 (tlw.)

Für die Ausweisung des lokalen Klimaschutzwaldes beinhaltet die Anleitung zur Kartierung der Waldfunktionen im Land Brandenburg einen Mindestwert zwischen dem Waldrand und dem zu schützenden Objekt. Dieser Abstand muss regelmäßig kleiner als das 15-fache der Baumhöhe des Bestandes sein. Bei einer Baumhöhe von ca. 20 m ergibt sich damit ein maximaler Abstand zwischen dem zu schützenden Objekt und dem Waldrand von 300 m. Das zu schützende Objekt – Bebauung zwischen Neue Straße und Clara-Zetkin-Straße – liegt regelmäßig über 300 m von den entsprechenden Waldflächen der Flurstücke 553 und 44/155 entfernt, wodurch die Schutzwirkung nicht erfüllt werden kann. Die WF 3100 entfällt daher.

Anlage 1 zur Beschlussvorlage

Bebauungsplan Nr. 323 "ZfBK" (Zentrum für Brand- und Katastrophenschutz)

Bericht über die frühzeitige Beteiligung

Beschluss über die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung

zur ASWU-Sitzung am 16.09.2025 / zur Stvv-Sitzung am 25.09.2025

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

Bebauungsplan Nr. 323 "ZfBK" (Zentrum für Brand- und Katastrophenschutz)

Lfd. Nr.:	Absender:	Datum der Stellungnahme:
6	Forstamt Barnim Schwappachweg 2 16225 Eberswalde	02.08.2024 04.11.2024

Die WF 3200 (lokaler Immissionsschutzwald) wird auf der gesamten Waldfläche des Geltungsbereiches erfüllt. Der Emittent ist eine Verbrennungsmotor- oder Gasturbinenanlage mit einer Leistung von 1 bis 20 MW (4. BImSchV (Nr. 1.2.3.2V)). Konkret handelt es sich um das Erdgas-Blockheizkraftwerk im Nordend (Neue Straße), mit einer Leistung von 4,662 MW. Für diesen Emittenten wurde eine Abstands- bzw. Pufferzone von 300 m festgelegt. Somit wird die gesamte, betroffene Waldfläche durch die Pufferzone eingeschlossen. Der Immissionsschutzwald mindert schädliche oder belastigende Einwirkungen von beispielsweise Stäuben, Aerosolen und Gasen auf das Schutzobjekt durch Absorption und Ausfilterung. Hierbei sind gestufte Bestände mit immergrünen Nadelbäumen besonders effektiv anzusehen. Der betroffene Waldbestand erfüllt diese Anforderungen, durch das Vorhandensein eines Kiefernaltbestandes mit einem Unterstand aus Stieleiche, spätblühender Traubenkirsche und Kiefer. Die betroffene Waldfläche erfüllt somit die Anforderungen eines Immissionsschutzwaldes, womit die Waldfunktion 3200 bestätigt wird. Diese Waldfunktion ist bei Verlust der Waldfläche nicht wiederherstellbar. Zur Prüfung der Erholungsfunktion des Waldes wurde in Anwendung der Anleitung zur Kartierung der Waldfunktionen im Land Brandenburg eine Bewertungsmatrix zur Einordnung von Erholungswald in Intensitätsstufe 1 oder 2 verwandt. Für die betroffene Waldfläche errechnete sich ein Wert von in Summe 6 Punkten. Ab einem Wert von 10 Punkten wird der Erholungswald in Intensitätsstufe 2 ausgewiesen. Die betroffene Fläche bleibt unter diesem Wert, wodurch die Waldfunktion 8102 entfällt.

Auf der Grundlage der aktuell bestätigten, nicht kompensierbaren Waldfunktion des lokalen Immissionsschutzwaldes für die vorliegend überplante Waldfläche ist eine Zustimmung zur Änderung des FNP und für die begehrte Umwandlung des Waldes in eine andere Nutzungsart durch die untere Forstbehörde zu verwehren.

Der zu betrachtende Einzelfall kann jedoch ausnahmsweise genehmigungsfähig sein, sofern im Abwägungsprozess das öffentliche Interesse an der Waldumwandlung überwiegt. Das besondere öffentliche Interesse ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, kennzeichnet aber die Belange der Allgemeinheit gegenüber Individualinteressen. Die Begründung des besonderen öffentlichen Interesses muss auf den besonderen Einzelfall eingehen und diesen, wenn möglich, mit einer Rechtsgrundlage stützen. Sollte eine derartige Begründung vorliegen, ist diese der unteren Forstbehörde zur erneuten Bewertung der forstbehördlichen Entscheidung einzureichen.

Anteile der Flurstücke 553 und 44/155 sowie das Flurstück 402 sind im rechtskräftigen FNP bereits als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Abzüglich der vorstehend dargestellten, nicht umwandlungsfähigen Waldflächen, ergibt sich eine gegenwärtig umwandlungsfähige Fläche von ca. 0,7 ha. Auf dieser Fläche stockt Wald im Sinne des Gesetzes (§ 2 LWaldG). Zur Durchführung der angedachten Maßnahmen ist eine Waldumwandlung gemäß § 8 LWaldG notwendig.

Bei baugenehmigungspflichtigen Vorhaben gemäß § 54 BbgBO entfaltet das Baurecht seine konzentrierende Wirkung auf § 8 LWaldG vollumfänglich. Nach § 67 Abs. 1 Satz 2 BbgBO schließt die Baugenehmigung die für das Vorhaben erforderlichen weiteren behördlichen Entscheidungen mit ein. Die Waldumwandlungsgenehmigung wäre somit Gegenstand eines späteren Zulassungs-/Baugenehmigungsverfahrens. Die untere Forstbehörde ist dann erneut zu beteiligen. Mit der

Anlage 1 zur Beschlussvorlage

Bebauungsplan Nr. 323 "ZfBK" (Zentrum für Brand- und Katastrophenschutz)

Bericht über die frühzeitige Beteiligung

Beschluss über die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung

zur ASWU-Sitzung am 16.09.2025 / zur Stvv-Sitzung am 25.09.2025

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

Bebauungsplan Nr. 323 "ZfBK" (Zentrum für Brand- und Katastrophenschutz)

Lfd. Nr.:	Absender:	Datum der Stellungnahme:
6	Forstamt Barnim Schwappachweg 2 16225 Eberswalde	02.08.2024 04.11.2024
Waldumwandlung darf erst begonnen werden, wenn eine rechtskräftige Baugenehmigung vorliegt. Es gibt jedoch auch die Möglichkeit über einen waldderechtlich qualifizierten Bebauungsplan bereits im Vorfeld umfassende Regelungen festzulegen. Dieses Verfahren hat den Vorteil, dass Investoren und Bauherren dann bereits in der Planungsphase genau wissen, welche Kompensationsmaßnahmen und Investitionskosten bei der Inanspruchnahme des Waldes erforderlich werden. Die Regelungen zur Erstellung waldderechtlich qualifizierter Bebauungspläne gem. § 30 BauGB trifft der Gemeinsame Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung (MIR) und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV) zur Anwendung des § 8 Abs. 2 Satz 3 LWaldG auf Bebauungspläne vom 14.08.2008 (Anlage). Dadurch wird die Beteiligung der Forstbehörde im Zulassungs-/Baugenehmigungsverfahren entbehrlich (§ 8 Abs. 2 Satz 3 LWaldG). Die Umwandlung von 1 ha bis weniger 5 ha Wald in eine andere Nutzungsart gem. § 8 LWaldG erfordert nach Pkt. 17.2.3 Anlage 1 UVPg eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls. Die standortbezogene Vorprüfung ist eine in das Planungsverfahren integrierte unselbstständige Prüfung der umweltrelevanten Auswirkungen der Planung. Diese Auswirkungen sind in einer Zusammenstellung - dem Umweltbericht gem. § 40 UVPg - zu erfassen. Die standortbezogene Vorprüfung im B-Planverfahren ist durch den Planungsträger zu veranlassen. Gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG sind die nachteiligen Wirkungen einer Waldumwandlung für die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes auszugleichen. Die untere Forstbehörde kann bestimmen, dass innerhalb einer bestimmten Frist als Ersatz eine Erstaufforstung geeigneter Grundstücke vorzunehmen ist und/oder sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald zu treffen sind. Walderhalt und erforderlichenfalls Waldmehrung sind Gesetzeszweck im Sinne des § 1 LWaldG. Dabei ist ein flächenhafter (Erstaufforstung) und ein gestalterischer Ausgleich (z.B. Waldumbau, Waldrandgestaltung) zu erbringen. Das Größenverhältnis der Ausgleichspflanzung zur Umwandlungsfläche beträgt regelmäßig 1:1, bei dauerhafter Umwandlung je nach den kartierten Waldfunktionen und dem Ausmaß der nachteiligen Wirkungen auf die Schutz- und Erholungsfunktion in der Regel ein Vielfaches. Auf der vorliegend überplanten Waldfläche wurde die kompensationserhöhende Waldfunktion 3200 (Immissionsschutzwald) ausgewiesen. Daher ist zum jetzigen Zeitpunkt von einem Kompensationsverhältnis von 1:2 auszugehen. Die forstrechtliche Kompensation ist in Form einer Erstaufforstung einer bisher nicht forstwirtschaftlich genutzten Fläche und für die 1:1 überschießende Fläche als sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen (z.B. Voranbau/Waldumbau) zu erbringen. Die Kompensationsmaßnahmen sind i.d.R. möglichst eingriffsnah durchzuführen. Ist dieses nicht möglich, sind die Ersatzmaßnahmen grundsätzlich im betroffenen Naturraum – hier: Nordbrandenburgisches Wald- und Seengebiet oder Barnim-Lebus - zu realisieren. Die Ersatz- und Ausgleichsfläche ist durch den Vorhabenträger nachzuweisen und von der unteren Forstbehörde zu bestätigen. Neben der Möglichkeit, eigene Flächen vorzuschlagen, kann sich der Antragsteller zur Realisierung der forstrechtlich festgelegten Kompensationsmaßnahmen ver-		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage

Bebauungsplan Nr. 323 "ZfBK" (Zentrum für Brand- und Katastrophenschutz)

Bericht über die frühzeitige Beteiligung

Beschluss über die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung

zur ASWU-Sitzung am 16.09.2025 / zur Stvv-Sitzung am 25.09.2025

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

Bebauungsplan Nr. 323 "ZfBK" (Zentrum für Brand- und Katastrophenschutz)

Lfd. Nr.:	Absender:	Datum der Stellungnahme:
6	Forstamt Barnim Schwappachweg 2 16225 Eberswalde	02.08.2024 04.11.2024
traglich an einen Dienstleister für forstliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen binden. Dem Forstamt Barnim ist der entsprechende Vertrag über die Zurverfügungstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen. Die Ersatzpflanzungen sind nach den für den Landeswald Brandenburg jeweils geltenden Waldbau- und Qualitätsstandards (z. Zt. Grüner Ordner 2004), nach den anerkannten Regeln zum Einsatz der Technik und im Sinne der guten forstlichen Praxis anzulegen. Es ist ausschließlich nur zugelassenes Vermehrungsgut (Pflanzmaterial) i. S. des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) und unter Beachtung des gemeinsamen Erlasses von MIL und MUGV zur Sicherung gebietsheimischer Herkunft für die Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur zu verwenden. Zur forstlichen Standortsbewertung der Erstaufforstungsfläche ist ein Gutachten zur Beurteilung der Standortseigenschaften mit Vorschlägen für geeignete, standortgerechte Baum- und Straucharten, mögliche Baumartenmischungen, sowie erforderliche Bodenvorbereitung und gegebenenfalls Kompensationsdüngungen der unteren Forstbehörde vor Beginn der Ersatzmaßnahme vorzulegen und von dieser anzuerkennen. Das Gutachten soll auch Hinweise auf mögliche standortbezogene Gefährdungen und hierzu erforderliche Vorbeugungsmaßnahmen geben. Anerkannt wird bei Flächen ≥ 1 ha ein Gutachten mit einer Standortkartierung nach SEA 95 in der jeweils aktuellen Fassung (ab 2005) in einfacher Ergebnisdarstellung (hinsichtlich Karte und Textteil). Auf der S. 7 des Informationsblattes wird ausgeführt, dass auf dem zukünftigen Übungsgelände Brände „im Regelfall“ durch Vernebelungsanlagen simuliert werden sollen und keine Festverbrennung stattfindet. Sollte von diesem Regelfall abgewichen werden, weist die untere Forstbehörde vorsorglich auf den § 23 LWaldG „Umgang mit Feuer“ hin. Dieser regelt, dass im Wald oder in einem Abstand von weniger als 50 m vom Waldrand entfernt, das Anzünden oder Unterhalten eines Feuers oder der Umgang mit brennenden oder glimmenden Gegenständen verboten ist. Nutzungsberechtigte auf ihren Grundstücken haben einen Mindestabstand von 30 m zum Waldrand einzuhalten. Die Ausnahmeregelung für diesen Personenkreis gilt nur bei ausgerufenen Waldbrandgefahrenstufen 1 bis 3. Bei Waldbrandgefahrenstufe 4 oder 5 ist auch von den nutzungsberechtigten Grundstückseigentümern die 50 m Grenze einzuhalten. Stellungnahme der Verwaltung: Die Forstbehörde stimmt der Planung nicht zu, da der bestehende Wald die Funktion als lokaler Immissionsschutzwald übernimmt. Diese Waldfunktion ist bei Verlust der Waldfläche nicht wiederherstellbar und eine Waldumwandlung deshalb zu verwehren. Der zu betrachtende Einzelfall kann jedoch ausnahmsweise genehmigungsfähig sein, sofern im Abwägungsprozess das öffentliche Interesse an der Waldumwandlung überwiegt. Das besondere öffentliche Interesse ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, kennzeichnet aber die Belange der Allgemeinheit gegenüber Individualinteressen. Auf Grund der Zunahme extremer Wetterereignisse bekommt der Katastrophenschutz eine höhere Bedeutung und damit ein besonderes öffentliches Interesse. In den Entwurf der Begründung soll das öffentliche Interesse an dem Vorhaben dargelegt werden. Der Bebauungsplan soll waldderechtlich qualifi-		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage

Bebauungsplan Nr. 323 "ZfBK" (Zentrum für Brand- und Katastrophenschutz)

Bericht über die frühzeitige Beteiligung

Beschluss über die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung

zur ASWU-Sitzung am 16.09.2025 / zur Stvv-Sitzung am 25.09.2025

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

Bebauungsplan Nr. 323 "ZfBK" (Zentrum für Brand- und Katastrophenschutz)

Lfd. Nr.:	Absender:	Datum der Stellungnahme:
6	Forstamt Barnim Schwappachweg 2 16225 Eberswalde	02.08.2024 04.11.2024
ziert aufgestellt werden. Sollte der Landkreis nicht rechtzeitig die Ersatzaufforstungsflächen benennen können, entfällt die waldrechtliche Qualifizierung des Bebauungsplanes und die Waldumwandlung muss im Zuge der Bauantragstellung entschieden werden. Berücksichtigung im weiteren Verfahren: -Kenntnisnahme der negativen Stellungnahme -Erwirkung einer Ausnahmegenehmigung bei der Forstbehörde zur erforderlichen Waldumwandlung im Plangebiet durch den Vorhabenträger -Benennung der Ersatzaufforstungsflächen im Verhältnis 1:2 durch den Vorhabenträger -Sicherung der Durchführung der Ersatzaufforstung nach den Vorgaben der Forstbehörde im städtebaulichen Vertrag		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage

Bebauungsplan Nr. 323 "ZfBK" (Zentrum für Brand- und Katastrophenschutz)

Bericht über die frühzeitige Beteiligung

Beschluss über die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung

zur ASWU-Sitzung am 16.09.2025 / zur Stvv-Sitzung am 25.09.2025

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

Bebauungsplan Nr. 323 "ZfBK" (Zentrum für Brand- und Katastrophenschutz)

Lfd. Nr.: 7	Absender: Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Wünsdorfer Platz 4-5 15806 Zossen	Datum der Stellungnahme: 02.08.2024
Zusammenfassung		
Inhalt der Stellungnahme: Da im Vorhabengebiet derzeit keine Bodendenkmale bekannt sind, bestehen gegen die vorliegende Planung aus Sicht des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums, Abt. Archäologie, keine grundsätzlichen Bedenken. Da mit dem Vorhandensein von bisher unentdeckten Bodendenkmalen zu rechnen ist, machen wir auf folgende Festlegungen im Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) aufmerksam: Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u.ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Abteilung Archäologie, unter der o.g. Adresse und der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG). Funde sind unter den Voraussetzungen der §§ 11 Abs. 4, 12 BbgDSchG abgabepflichtig. Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Festlegungen zu belehren. Bitte beachten: Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme. Stellungnahme der Verwaltung: Die Mitteilung, dass derzeit keine Bodendenkmale bekannt sind und gegen die vorliegende Planung keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zum Umgang von entdeckten Bodendenkmalen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG) wird als Hinweis ohne Normcharakter in den Bebauungsplan aufgenommen. Eine Stellungnahme der Baudenkmalpflege ist nicht eingegangen, so dass davon ausgegangen wird, dass keine Belange der Baudenkmalpflege berührt sind. Berücksichtigung im weiteren Verfahren: -Kenntnisnahme der Stellungnahme -Aufnahme des Hinweises auf § 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG in den Bebauungsplan		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage

Bebauungsplan Nr. 323 "ZfBK" (Zentrum für Brand- und Katastrophenschutz)

Bericht über die frühzeitige Beteiligung

Beschluss über die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung

zur ASWU-Sitzung am 16.09.2025 / zur Stvv-Sitzung am 25.09.2025

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

Bebauungsplan Nr. 323 "ZfBK" (Zentrum für Brand- und Katastrophenschutz)

Lfd. Nr.: 8	Absender: Landesamt für Bauen und Verkehr Lindenallee 51 15366 Hoppegarten	Datum der Stellungnahme: 06.08.2024
Zusammenfassung		
Inhalt der Stellungnahme: Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrs- oberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren“ Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17.06.2015 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 15.07.2015) geprüft. Gegen die vorliegende Planung bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeits- bereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, übriger ÖPNV und Luftfahrt keine Bedenken. Anlagen der Eisenbahn sowie schiffbare Landesgewäs- ser werden nicht berührt. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben, auch liegen keine planungs- und umweltrelevanten Informationen vor, die zur Verfügung ge- stellt werden können. Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor. Stellungnahme der Verwaltung: Die Mitteilung, dass keine Bedenken bestehen, keine Anforderungen an die Um- weltprüfung erhoben werden und keine Informationen zu Planungen der einzelnen Verkehrsbereiche bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Berücksichtigung im weiteren Verfahren: -Kenntnisnahme der Mitteilung		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage

Bebauungsplan Nr. 323 "ZfBK" (Zentrum für Brand- und Katastrophenschutz)

Bericht über die frühzeitige Beteiligung

Beschluss über die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung

zur ASWU-Sitzung am 16.09.2025 / zur Stvv-Sitzung am 25.09.2025

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

Bebauungsplan Nr. 323 "ZfBK" (Zentrum für Brand- und Katastrophenschutz)

Lfd. Nr.: 9	Absender: Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 229 14526 Stahnsdorf	Datum der Stellungnahme: 06.08.2024
Zusammenfassung		
Inhalt der Stellungnahme: Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,5 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Zur Versorgung des neu zu errichtenden Gebäudes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordination mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der nachfolgenden E-Mail-Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn zu beantragen: T-NL-Ost-PTI-32-Team-AS@telekom.de Stellungnahme der Verwaltung: Die Mitteilung, dass sich kein Leitungsbestand im Plangebiet befindet, wird zur Kenntnis genommen. Weitere Hinweise betreffen die Umsetzungsebene und sind nicht planungsrelevant. Der Bitte um Aufnahme einer Festsetzung zu Leitungstrassen und Zonen für die Telekom kann aus Wettbewerbsgründen nicht entsprochen werden. Auch gibt es keine Rechtsgrundlage und keine städtebaulichen Gründe dies zu tun. Berücksichtigung im weiteren Verfahren: -Kenntnisnahme der Stellungnahme		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage

Bebauungsplan Nr. 323 "ZfBK" (Zentrum für Brand- und Katastrophenschutz)

Bericht über die frühzeitige Beteiligung

Beschluss über die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung

zur ASWU-Sitzung am 16.09.2025 / zur Stvv-Sitzung am 25.09.2025

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

Bebauungsplan Nr. 323 "ZfBK" (Zentrum für Brand- und Katastrophenschutz)

Lfd. Nr.: 10	Absender: Deutscher Wetterdienst Gütersfelder Damm 87-91 14532 Stahnsdorf	Datum der Stellungnahme: 08.08.2024
Zusammenfassung		
Inhalt der Stellungnahme: Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Das geplante Vorhaben beeinflusst nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes.		
Stellungnahme der Verwaltung: Die Mitteilung, dass der öffentlich-rechtliche Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes durch das geplante Vorhaben nicht beeinflusst wird, wird zur Kenntnis genommen.		
Berücksichtigung im weiteren Verfahren: -Kenntnisnahme der Mitteilung		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage

Bebauungsplan Nr. 323 "ZfBK" (Zentrum für Brand- und Katastrophenschutz)

Bericht über die frühzeitige Beteiligung

Beschluss über die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung

zur ASWU-Sitzung am 16.09.2025 / zur Stvv-Sitzung am 25.09.2025

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

Bebauungsplan Nr. 323 "ZfBK" (Zentrum für Brand- und Katastrophenschutz)

Lfd. Nr.: 11	Absender: Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin-Brandenburg, GL 5 Henning-von-Treskow-Straße 2 - 8 14467 Potsdam	Datum der Stellungnahme: 14.08.2024
------------------------	---	---

Zusammenfassung

Inhalt der Stellungnahme:

Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht: Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen

Zielmitteilung / Erläuterungen:

Mit der eingereichten Planung ist beabsichtigt in der Stadt Eberswalde durch den Landkreis Barnim ein Areal als Übungsgelände für den Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz zu entwickeln.

Gemäß Ziel Z 3.6 sind in den Mittelzentren die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge mit regionaler Bedeutung räumlich zu konzentrieren. Dazu gehören z.B. auch Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung.

Mit der Planung wird die Daseinsvorsorge und somit die mittelzentrale Funktion der Stadt Eberswalde bestärkt (Z 3.1 LEP HR). Der Siedlungsanschluss ist gegeben (Z 5.2 LEP HR).

Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht

-Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom: 18.12.2007, GVBl. I S. 235

-Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019: GVBl. II, Nr. 35

-Sachlicher Teilregionalplan „Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ der RPG Uckermark-Barnim, in Kraft getreten mit Bekanntmachung der Genehmigung im ABl. Nr. 51 vom 23.12.2020, S. 1320

-Entwurf des integrierten Regionalplans Uckermark-Barnim wurde am 21.05.2024 als Satzung beschlossen; im Internet aufrufbar unter <https://uckermark-barnim.de/informationen/#Satzungsbeschluss>, Genehmigung und Inkraftsetzung/Bekanntmachung stehen noch aus

Bindungswirkung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.

Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Mitteilung, dass Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen, wird zur Kenntnis genommen. Die mitgeteilten Ziele werden in die Begründung übernommen und die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung aus den o.g. Rechtsgrundlagen eigenständig ermittelt und in der Begründung ergänzt.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

-Kenntnisnahme der Mitteilung

-Ermittlung der für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse und Aufnahme in die Begründung

Anlage 1 zur Beschlussvorlage

Bebauungsplan Nr. 323 "ZfBK" (Zentrum für Brand- und Katastrophenschutz)

Bericht über die frühzeitige Beteiligung

Beschluss über die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung

zur ASWU-Sitzung am 16.09.2025 / zur Stvv-Sitzung am 25.09.2025

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

Bebauungsplan Nr. 323 "ZfBK" (Zentrum für Brand- und Katastrophenschutz)

Lfd. Nr.: 12	Absender: Landesamt für Arbeitsschutz Regionalbereich Ost DO Ebw. Tramper Chaussee 4 16225 Eberswalde	Datum der Stellungnahme: 15.08.2024
Zusammenfassung		
Inhalt der Stellungnahme: Im Rahmen der frühen Behördenbeteiligung zum Bebauungsplan Nr 323 "ZfBK" möchte ich Ihnen folgendes mitteilen: In diesem frühen Planungsstadium werden mögliche Belange des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit noch nicht berührt. Eine Bearbeitung erfolgt erst nach Übersendung detaillierter Projekt- bzw. Bauunterlagen. Daher verzichte ich auf die Abgabe einer Stellungnahme zu o.g. Vorhaben in dieser Planungsphase. Stellungnahme der Verwaltung: Auf der Bebauungsplanebene werden mögliche Belange des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit noch nicht berührt. Der Verzicht auf Abgabe einer Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Berücksichtigung im weiteren Verfahren: -Kenntnisnahme der Mitteilung		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage

Bebauungsplan Nr. 323 "ZfBK" (Zentrum für Brand- und Katastrophenschutz)

Bericht über die frühzeitige Beteiligung

Beschluss über die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung

zur ASWU-Sitzung am 16.09.2025 / zur Stvv-Sitzung am 25.09.2025

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

Bebauungsplan Nr. 323 "ZfBK" (Zentrum für Brand- und Katastrophenschutz)

Lfd. Nr.: 13	Absender: Landkreis Barnim Am Markt 1 16225 Eberswalde	Datum der Stellungnahme: 15.08.2024
------------------------	--	---

Zusammenfassung

Inhalt der Stellungnahme:

I fachbehördliche Stellungnahme

1 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (Einwendung, Rechtsgrundlage, Möglichkeiten der Überwindung):

1.1 Bauordnungs- und Planungsamt,
Höhere Verwaltungsbehörde

Gemäß § 11 Abs. 2 BNatSchG sind Landschaftspläne aufzustellen, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 erforderlich ist, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind.

Demzufolge ist bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen eine Beurteilung vorzunehmen, ob wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum durch die Planung vorgesehen oder zu erwarten sind, die zu einer erforderlichen Änderung des Landschaftsplanes führen.

Im weiteren Verfahren ist eine entsprechende Beurteilung vorzunehmen und in die Begründung des Entwurfes des Bebauungsplanes aufzunehmen.

Das Fehlen eines aktuellen und dem Stand der Technik entsprechenden Landschaftsplans kann bei Planungen und Entscheidungen, die zu wesentlichen Veränderungen von Natur und Landschaft führen, bewirken, dass der öffentliche Belang des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht adäquat in der Abwägung berücksichtigt werden kann. Der Landschaftsplan kann auch nicht durch informelle Gutachten oder Beiträge ersetzt werden.

2 Hinweise und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem Vorhaben, gliedert nach Sachkomplexen:

2.1 Bauordnungs- und Planungsamt, SG Planung

Die im Bebauungsplan festgesetzte Gebäudehöhe bezieht sich auf den festgesetzten Höhenbezugspunkt. Der Höhenbezugspunkt ist somit eindeutig definiert und stellt einen Bestandteil der Festsetzungen des Bebauungsplanes dar. Es handelt sich somit nicht um ein Planzeichen ohne Normcharakter, sondern um eine Festsetzung. Die Planzeichenerklärung ist entsprechend zu ergänzen.

Zudem fehlt sowohl bei der Angabe des Höhenbezugspunktes als auch der Geländehöhen (Planzeichen ohne Normcharakter) der Bezug zum Höhenbezugssystem (DHHN 2016). Dies ist wie folgt in Planzeichnung und Begründung zu korrigieren: Höhenbezugspunkt/Höhenangabe in Meter über NHN in DHHN 2016. Die Angabe des Höhenbezugssystems in der Kartengrundlage bezieht sich nicht auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Gemäß den Ausführungen des Infoblattes, Seite 6, befinden sich nördlich in 1.400 m und östlich in 1.700 m Entfernung zum Plangebiet die FFH-Gebiete „Finowtal-Ragöser Fließ“. Im weiteren Verfahren ist bezüglich der zu erwartenden Auswirkungen auf diese FFH-Gebiete der Umweltbericht weiter zu untersetzen. Die derzeitige

Anlage 1 zur Beschlussvorlage

Bebauungsplan Nr. 323 "ZfBK" (Zentrum für Brand- und Katastrophenschutz)

Bericht über die frühzeitige Beteiligung

Beschluss über die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung

zur ASWU-Sitzung am 16.09.2025 / zur Stvv-Sitzung am 25.09.2025

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

Bebauungsplan Nr. 323 "ZfBK" (Zentrum für Brand- und Katastrophenschutz)

Lfd. Nr.:	Absender:	Datum der Stellungnahme:
13	Landkreis Barnim Am Markt 1 16225 Eberswalde	15.08.2024
Aussage, dass keine Auswirkungen zu erwarten sind, ist bisher nicht näher hinterlegt. Das Vorhaben führt entsprechend des Infoblattes (vgl. Seite 6 f.) zu baubedingten und betriebsbedingten Emissionen sowie weiterhin zu einem erhöhten Kfz-Verkehr. Es ist weiterhin mit Emissionen von Luftschadstoffen und Gerüchen zu rechnen. Gemäß Seite 8 befinden sich schutzbedürftige Nutzungen (Wohnnutzung und Kita) in etwa 270 m Entfernung. Bezüglich dieser Auswirkungen, insbesondere auch die Wirkungen auf die schutzwürdigen Nutzungen, ist im weiteren Verfahren der Umweltbericht näher zu untersetzen. Hierbei ist auch zu prüfen, ob entsprechende Fachgutachten erforderlich werden. Ggf. werden geeignete Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung erforderlich. Stellungnahme der Verwaltung: Der Einwendung unter 1.1. wird im weiteren Verfahren Rechnung getragen. In der Begründung wird eine Beurteilung aufgenommen, ob Veränderungen durch die Planung zu erwarten sind und wie sich das auf den Landschaftsplan auswirkt. zu 2.1: Der festgesetzte Höhenbezugspunkt wird in die Planzeichenerklärung als Festsetzung ergänzt und in der Planzeichnung Höhenbezugspunkt/Höhenangabe in Meter über NHN in DHHN 2016 angegeben. Die Hinweise die Auswirkungen des Vorhabens weiter zu untersetzen, bezüglich nächstgelegener FFH-Gebiete und Emissionen auf die schutzbedürftige Umgebung werden zur Kenntnis genommen. Die Immissionssituation wird in der Begründung verbal beschrieben und bewertet. Das zuständige Landesumweltamt fordert keine gutachterliche Untersuchung zum Immissionsschutz. Auch bezüglich Betroffenheit von FFH-Gebieten ergingen von Seiten Landesumweltamt und der UNB keine Informationen. Vertiefende Untersuchungen bzw. Untersetzungen wurden nicht gefordert. Berücksichtigung im weiteren Verfahren: zu 1.1 - Aufnahme einer Beurteilung in die Begründung, ob wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum durch die Planung vorgesehen oder zu erwarten sind und mit welcher Rechtsfolge für den Landschaftsplan zu 2.1 - Ergänzung Planzeichenerklärung um den Höhenbezugspunkt und Angabe Höhenbezugspunkt/Höhenangabe immer in Meter über NHN in DHHN 2016 - Aufnahme einer verbalen Beschreibung und Bewertung der Immissionssituation in die Begründung		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage

Bebauungsplan Nr. 323 "ZfBK" (Zentrum für Brand- und Katastrophenschutz)

Bericht über die frühzeitige Beteiligung

Beschluss über die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung

zur ASWU-Sitzung am 16.09.2025 / zur Stvv-Sitzung am 25.09.2025

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

Bebauungsplan Nr. 323 "ZfBK" (Zentrum für Brand- und Katastrophenschutz)

Lfd. Nr.: 14	Absender: Landkreis Barnim Am Markt 1 16225 Eberswalde	Datum der Stellungnahme: 15.08.2024
Zusammenfassung		
Inhalt der Stellungnahme: 2.2 Untere Naturschutzbehörde Geplant ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 323 „ZfBK“ in Eberswalde. Der Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes ist bauplanungsrechtlich derzeit dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen. Somit unterliegt das Vorhaben der Eingriffsreglung gemäß der §§ 13 ff BNatSchG. Der Verursacher eines Eingriffs ist zunächst verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG). Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind (z. B. durch Verwendung wassergebundener Materialien für die Errichtung von Zuwegungen, Verringerung der Flächengröße von Neuversiegelungen). Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen. Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher des Eingriffs dann verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen bei Eingriffen in Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Laut § 17 Abs. 4 BNatSchG sind vom Verursacher eines Eingriffs diejenigen Angaben zu machen, die für die Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft sowie dessen Ausgleichs erforderlich sind. In diesem Zusammenhang ist im weiteren Verlauf der Planung eine Eingriffs- und Ausgleichsplanung anzufertigen. Die Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Die Eingriffsregelung nach § 14 ff BNatSchG ist im üblichen Umfang abzuarbeiten. Hierbei ist zunächst darauf zu achten, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sind. Für unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft ist eine Eingriffs-Ausgleichsplanung anzufertigen, in der die entsprechenden Kompensationsmaßnahmen für den geplanten Eingriff in Natur und Landschaft aufgezeigt werden. Alle europäischen Vogelarten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13b BNatSchG besonders geschützt, ebenfalls alle Arten der Waldameisen (Formica). Alle einheimischen Fledermausarten sowie Zauneidechsen zählen zu den streng geschützten Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 b BNatSchG. Im Rahmen der Umweltprüfung ist das mögliche Vorkommen geschützter Tierarten im Untersuchungsgebiet (§ 44 ff. BNatSchG) zu untersuchen. Entsprechende Artenschutzmaßnahmen sind festzulegen. Da das Vorhabengebiet innerhalb des sich direkt an den Oder-Havel-Kanal anschließenden Waldgebiets liegt und seit Jahren keine Nutzung mehr erfahren hat, konnte sich hier ein Rückzugsraum diverser Tierarten ausbilden. Der in den Unterlagen beschriebene Umfang der faunistischen Untersuchungen wird seitens der unteren Naturschutzbehörde mitgetragen. Zusätzlich ist bitte noch das Vorkommen geschützter Ameisen zu untersuchen.		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage

Bebauungsplan Nr. 323 "ZfBK" (Zentrum für Brand- und Katastrophenschutz)

Bericht über die frühzeitige Beteiligung

Beschluss über die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung

zur ASWU-Sitzung am 16.09.2025 / zur Stvv-Sitzung am 25.09.2025

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

Bebauungsplan Nr. 323 "ZfBK" (Zentrum für Brand- und Katastrophenschutz)

Lfd. Nr.:	Absender:	Datum der Stellungnahme:
14	Landkreis Barnim Am Markt 1 16225 Eberswalde	15.08.2024
Es ist gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verboten, wildlebenden Tieren der besonders und streng geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es weiterhin verboten „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten [...] während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“. Zudem ist es im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Durch die Erstellung eines Artenschutzfachgutachtens soll sichergestellt werden, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei der Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht eintreten. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 BarBaumSchV sind Laubbäume und Nadelbäume der Gattungen Pinus (Kiefer) und Larix (Lärche) ab einem Stammumfang von 60 cm, gemessen in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden, gesetzlich geschützt. Nach § 4 BarBaumSchV ist es verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu beschädigen, in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern oder durch andere Maßnahmen nachhaltig zu beeinträchtigen. Eine Ausnahme von den Verboten des § 4 BarBaumSchV kann durch die untere Naturschutzbehörde zugelassen werden, wenn eine der Voraussetzungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 1-5 BarBaumSchV zutrifft. Hinsichtlich der Nutzung des flächigen Baumbestandes sind Abstimmungen mit der zuständigen Forstbehörde notwendig. Sollten sich auf dem in Rede stehenden Gelände noch Einzelbäume befinden, die den Schutzbestimmungen des § 2 der BarBaumSchV unterliegen, sind diese bei entsprechender Erhaltungswürdigkeit (gute Vitalität, guter Gesundheitszustand etc.) möglichst in die Planung zu integrieren. Die Fällung geschützter Bäume sollte grundsätzlich vermieden werden. Andernfalls ist für die geschützten Einzelbäume im Baugenehmigungsverfahren eine Genehmigung nach § 6 BarBaumSchV zu beantragen und entsprechender Ersatz festzulegen. Insekten orientieren sich an natürlichen Lichtquellen. In der Nacht sind dies nur wenige, wie Sterne oder der Mond. Fliegt ein Insekt an einer Lampe vorbei, wird es sich jedoch an dieser orientieren, da eine künstliche Lichtquelle viel näher und heller als der Mond ist. Künstliche Lichtquellen bergen jedoch viele Gefahren für Insekten, so sind diese leichtere Beute für nachaktive Insektenfresser, verletzen sich an den heißen Lampen oder sterben durch Erschöpfung. Da Insekten einen wichtigen Platz im Ökosystem einnehmen und ein essentieller Teil der Nahrungskette sind, hat ihr Verlust Auswirkungen auf viele verschiedene Tier- und Pflanzenarten. Nachtaktive Insekten sind wichtige Bestäuber, auch für Nutzpflanzen mit wirtschaftlicher Bedeutung. Sie sind Nahrung für eine große Zahl an Säugetieren, Amphibien		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage

Bebauungsplan Nr. 323 "ZfBK" (Zentrum für Brand- und Katastrophenschutz)

Bericht über die frühzeitige Beteiligung

Beschluss über die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung

zur ASWU-Sitzung am 16.09.2025 / zur Stvv-Sitzung am 25.09.2025

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

Bebauungsplan Nr. 323 "ZfBK" (Zentrum für Brand- und Katastrophenschutz)

Lfd. Nr.:	Absender:	Datum der Stellungnahme:
14	Landkreis Barnim Am Markt 1 16225 Eberswalde	15.08.2024
und Vögeln. Künstliches Licht in der Nacht kann somit Populationen lichtempfindlicher Arten erheblich beeinträchtigen, Lebensräume verschlechtern sowie Ökosysteme und Ökosystemfunktionen verzerren. Wo möglich, wird die Verwendung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln im Bereich des Bebauungsplans (z. B. Aufstellfläche Fahrzeuge, im Bereich des Verpflegungsplatzes und des Unterrichts- und Verwaltungsgebäudes) vorausgesetzt. Bei der weiteren Planung ist dieser Punkt zu berücksichtigen. Es sollte geprüft werden, ob diesbezüglich eine geeignete textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen wird. Als insektenfreundliches Leuchtmittel wird die Anbringung von geschlossenen Lampenkörpern mit einer Lichtabschirmung nach oben und zu den Seiten (Planflächenstrahler) angesehen. Die Oberfläche des Gehäuses darf nicht wärmer als 60 Grad Celsius werden. Die Lampen sollen so niedrig wie möglich am Mast befestigt werden, um den großräumigen Anlockeffekt zu verringern. Ebenfalls wird die Verwendung von warm-weißen LED-Lampen mit Blau- und UV-Filtern empfohlen. Die Leuchtmittel sollen durch den Einbau von Zeitschaltuhren, Dämmerungsschaltern oder Bewegungsmeldern zeitlich begrenzt benutzt werden, wenn diese gebraucht werden. Stellungnahme der Verwaltung: Der Hinweis auf die in der Planung anzuwendenden Rechtsvorschriften des BNatSchG wird zur Kenntnis genommen. Diese sind regelmäßig Grundlage für die Durchführung der Umweltprüfung und die Erstellung des Umweltberichtes in der Bauleitplanung und finden auch hier Anwendung. Der artenschutzrechtliche Untersuchungsumfang wird von der UNB mitgetragen und soll um das Vorkommen geschützter Ameisen erweitert werden. Im Rahmen des Verfahrens wird demnach eine faunistische Erfassung von Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien und Ameisen durchgeführt und ein Artenschutzfachgutachten erstellt. Die Hinweise auf § 44 Abs. 1 BNatSchG werden zur Kenntnis genommen. Der Verweis auf die Zuständigkeit der Forstbehörde für den flächigen Baumbestand wird zur Kenntnis genommen. Die zuständige Forstbehörde hat eine Stellungnahme im Verfahren abgegeben. Ggf. vorhandene Einzelbäume sind von der BarBaumSchV erfasst. Erhaltungswürdige Einzelbäume sind nach Möglichkeit in die Planung zu integrieren. Auf die Verbote und Ausnahmen der BarBaumSchV wird hingewiesen. Die Hinweise zum Einsatz insektenfreundlicher Leuchtmittel werden im weiteren Verfahren berücksichtigt. Berücksichtigung im weiteren Verfahren: - Erstellung eines Artenschutzfachgutachten; Erfassung von Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien und Ameisen - Kenntnisnahme der Hinweise zu den Rechtsvorschriften des BNatSchG, zur Zuständigkeit der Forstbehörde und zur BarBaumSchV		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage

Bebauungsplan Nr. 323 "ZfBK" (Zentrum für Brand- und Katastrophenschutz)

Bericht über die frühzeitige Beteiligung

Beschluss über die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung

zur ASWU-Sitzung am 16.09.2025 / zur Stvv-Sitzung am 25.09.2025

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

Bebauungsplan Nr. 323 "ZfBK" (Zentrum für Brand- und Katastrophenschutz)

Lfd. Nr.: 15	Absender: Landkreis Barnim Am Markt 1 16225 Eberswalde	Datum der Stellungnahme: 15.08.2024
Zusammenfassung		
Inhalt der Stellungnahme: 2.3 Untere Wasserbehörde Das Entwässerungskonzept sollte zur Prüfung einer ggf. erforderlichen Erlaubnispflicht gemäß §§ 8 und 9 WHG frühzeitig mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt werden. Bei der Erarbeitung des Umweltberichts ist zu berücksichtigen, wie sich die Neuversiegelung im Plangebiet auf die Grundwasserneubildung auswirkt bzw. wie die Beeinträchtigung ausgeglichen werden kann. Das Plangebiet liegt noch in der Schutzzzone III des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Eberswalde I (Stadtsee). Das Schutzgebiet wird derzeit überarbeitet. Nach aktuellem Kenntnisstand wird sich der Standort zukünftig außerhalb des Schutzgebietes befinden. 3 Keine Hinweise und Anregungen Folgende Ämter und Sachgebiete haben zum geplanten Vorhaben keine Hinweise und Anregungen: -Behindertenbeauftragter -Liegenschaftsverwaltung -Untere Jagdbehörde -Ordnungsamt, Sachgebiet Bevölkerungsschutz -Untere Straßenverkehrsbehörde -Verbraucherschutz- und Gesundheitsamt -Katasterbehörde -Untere Denkmalschutzbehörde -Untere Abfallwirtschaftsbehörde -Untere Bodenschutzbehörde Stellungnahme der Verwaltung: Die Hinweise zur Erstellung eines Entwässerungskonzeptes und einer ggf. Erlaubnispflicht sowie der mitgeteilte Sachstand zur Neuausweisung der Schutzgebiete werden zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht wird eine Bewertung der Auswirkung der Neuversiegelung auf die Grundwasserneubildung und Aussagen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen und der Sachstand zur Neuausweisung der Schutzgebiete aufgenommen. Berücksichtigung im weiteren Verfahren: -Kenntnisnahme der Mitteilung -Aufnahme der Bewertung der Auswirkung der Neuversiegelung auf die Grundwasserneubildung und Aussagen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen -Aufnahme des Sachstandes zur Neuausweisung der Trinkwasserschutzgebiete		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage

Bebauungsplan Nr. 323 "ZfBK" (Zentrum für Brand- und Katastrophenschutz)

Bericht über die frühzeitige Beteiligung

Beschluss über die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung

zur ASWU-Sitzung am 16.09.2025 / zur Stvv-Sitzung am 25.09.2025

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

Bebauungsplan Nr. 323 "ZfBK" (Zentrum für Brand- und Katastrophenschutz)

Lfd. Nr.: 16	Absender: IHK Frankfurt/Oder Puschkinstraße 12b 15236 Frankfurt/Oder	Datum der Stellungnahme: 19.08.2024
Zusammenfassung		
Inhalt der Stellungnahme: Derzeit keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung erkennbar. Stellungnahme der Verwaltung: Die Mitteilung, dass derzeit keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung erkennbar ist, wird zur Kenntnis genommen. Berücksichtigung im weiteren Verfahren: -Kenntnisnahme der Mitteilung		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage

Bebauungsplan Nr. 323 "ZfBK" (Zentrum für Brand- und Katastrophenschutz)

Bericht über die frühzeitige Beteiligung

Beschluss über die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung

zur ASWU-Sitzung am 16.09.2025 / zur Stvv-Sitzung am 25.09.2025

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

Bebauungsplan Nr. 323 "ZfBK" (Zentrum für Brand- und Katastrophenschutz)

Lfd. Nr.: 17	Absender: E.DIS Netz GmbH Karl-Marx-Straße 2 17291 Prenzlau	Datum der Stellungnahme: 26.07.2024
Zusammenfassung		
Inhalt der Stellungnahme: Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 12. Juli 2024 und teilen Ihnen mit, dass vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes gegen die o. g. Planung keine Bedenken bestehen. Im dargestellten Baugebiet befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Sollte eine Umlegung von Leitungen erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein Angebot für die Umlegung unserer Anlagen unterbreiten. Als Anlage übersenden wir Ihnen Planunterlagen mit unserem eingetragenen Strom-/Gas-/Fernmeldeleitungs- und Anlagenbestand. Diese Unterlagen dienen als Information und nicht als Grundlage zum Durchführen von Bauarbeiten. Zu konkreten Vorhaben setzen Sie sich bitte mindestens 14 Tage vor Baubeginn mit uns in Verbindung. Wir werden Ihnen die erforderlichen Unterlagen zum Anlagenbestand zusenden. Wir bitten Sie, unseren Anlagenbestand bei Ihrer Vorhaben konkreten Planung zu berücksichtigen. Wir weisen darauf hin, dass sich im Bereich Ihrer Anfrage ein Kabel der ediscom Telekommunikations GmbH befindet. Gern sind wir bereit, eine bedarfsgerechte Versorgung des Plangebiets durchzuführen. Nach unserer ersten Einschätzung könnte die Errichtung mindestens einer Ortsnetzstation im Plangebiet für die örtliche Versorgung notwendig werden. Unsere konkrete netztechnische Planung können wir jedoch erst beginnen, wenn uns eine Anfrage zur Erschließung vorliegt und wir daraus den erforderlichen Leistungsbedarf sowie beabsichtigte Netzanschlussstellen ersehen. - hier der Link zur Beantragung in unserem diesbezüglichen Web-Portal: https://www.e-dis-netz.de/de/meinhausanschluss/antrag.html Zur Abstimmung eines Stationsstandortes (Flächenbedarf: 7m x 5m), sowie zur Abstimmung der Erschließungsplanung empfehlen wir dem Erschließungsträger die zeitnahe Kontaktaufnahme. Sollten sich im Rahmen der Planung unserer zukünftigen Versorgungsanlagen auf privaten Straßen, Wegen oder Plätzen befinden oder diese queren, ist eine Abstimmung zum Abschluss einer Dienstbarkeit zwischen E.DIS und dem Grundstückseigentümer erforderlich. Beiliegend erhalten Sie eine Übersicht der zu gewährleistenden Legeabstände und die Abmaße unseres Standard-Stromgrabens. Der vorzuhaltende, nicht asphaltierte Medienstreifen muss jedoch in jedem Fall, in Abhängigkeit von der Grabentiefe und Bodenbeschaffenheit, möglichst zzgl. Arbeitsraum, breiter sein. Bei nachträglichen Kabelmontagen (planmäßig oder störungsbedingt) ist zu berücksichtigen, dass die erforderliche Breite des Medienstreifens an der Geländeoberkante (lichte Grabenbreite) mindestens 50 cm breiter als die theoretische Breite der Grabensohle entsprechend dem jeweiligen Grabenprofil sein muss. Für NS-Muffengruben schreiben wir im Übrigen eine Breite an der Grabensohle von 1,0 m, bei MS-Muffengruben von 1,5 m vor. Alternativ ist bei Ausführung der Straßendecke mit		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage

Bebauungsplan Nr. 323 "ZfBK" (Zentrum für Brand- und Katastrophenschutz)

Bericht über die frühzeitige Beteiligung

Beschluss über die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung

zur ASWU-Sitzung am 16.09.2025 / zur Stvv-Sitzung am 25.09.2025

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

Bebauungsplan Nr. 323 "ZfBK" (Zentrum für Brand- und Katastrophenschutz)

Lfd. Nr.:	Absender:	Datum der Stellungnahme:
17	E.DIS Netz GmbH Karl-Marx-Straße 2 17291 Prenzlau	26.07.2024
Betonpflastersteinen die Verlegung der Versorgungsleitungen im Straßenbereich möglich. Bitte beachten Sie bei der Planung von Baumpflanzung im Bereich der zukünftigen Medientrasse die „Hinweise und Richtlinien zu Baumpflanzungen in der Nähe von Verteilungsanlagen der E.DIS Netz GmbH“. Als Anlage erhalten Sie von uns aktuelle Bestandspläne mit unseren eingetragenen Versorgungsanlagen. Bitte überprüfen Sie die beigefügten Bestandspläne gemäß Tabelle im Formular „Bestandsplan-Auskunft“ auf Vollständigkeit und beachten Sie die beigefügten Hinweise und Richtlinien der Bestandsplan-Auskunft. Die übergebenen Hinweise und Richtlinien sind Bestandteil dieser Bestandsplan-Auskunft. Die „Bestandsplan-Auskunft“ beschränkt sich auf das in der Anfrage angegebene Bau-feld. Bei darüberhinausgehenden Vorhaben und Planungen ist eine erneute „Be-standsplan-Auskunft“ erforderlich. Die Bestandsplan-Auskunft hat eine Gültigkeit von 8 Wochen. Wir möchten darauf hinweisen, dass unsere Versorgungsnetze ständigen Veränderungen unterworfen sind. Vor Beginn der Baumaßnahmen müs-sen daher in jedem Fall „Bestandspläne“ durch die bauausführenden Firmen (je Bauabschnitt) angefordert werden. Sollten sich im betroffenen Gebiet Versorgungsanlagen unseres Unternehmens be-finden, halten Sie ggf. mit uns Rücksprache. Die genaue Lage unserer Versor-gungsanlagen ist rechtzeitig vor Baubeginn, ggf. schon zu Planungszwecken, ver-anlasst durch den Bauträger mittels handgeschachteter Quergrabungen zu ermit-teln. Sollte es, bedingt durch die geplanten Baumaßnahmen bzw. Planungen, zur Überbauung unserer Kabel (u.a. Borde, Kantensteine, Asphalt), eine Veränderung der Legetiefe (u.a. durch Mulden) bzw. zur Behinderung der Baumaßnahme durch unsere Versorgungsanlagen kommen, ist ein Jahr vor Baubeginn die Umlegung un-serer Versorgungsanlagen anzuzeigen. Hierbei ist zu beachten, dass der Veranlas-ser die entstehenden Kosten zu tragen hat. Abgeschlossene Verträge zur Kosten-übernahme (Rahmenverträge mit Baulasträgern, Wegenutzungsverträge mit Kom-munen usw.) finden dabei Berücksichtigung. Senden Sie uns bitte zur Beurteilung der Notwendigkeit der Um- oder Mitverlegung, sowohl zum Umfang als auch zur Einschätzung der zeitlichen Realisierbarkeit, ko-ordinierte Leitungspläne mit Darstellung der geplanten Baumaßnahme sowie aller vorhandenen und geplanten Medienleitungen. Stellungnahme der Verwaltung: Die Mitteilung, dass vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung des vor-handenen Anlagenbestandes gegen die o. g. Planung keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Die übermittelten Leitungspläne weisen Leitungsbe-stand im Plangebiet aus. Für die Planaufstellung ist lediglich relevant, dass der Grundversorger in der Lage ist, das geplante Vorhaben zu versorgen. Ein pla-nungsrechtliches Sicherheitsbedürfnis für den Leitungsbestand wurde nicht über-mittelt, daher ist der Umgang mit den Bestandsleitungen und die Erfordernisse für die Neuverlegung nur auf der Umsetzungsebene bzw. für die Bauausführung be-achtlich und mit dem Energieversorger abzustimmen. Zur Beachtung dieser Hin-weise durch den Bauherren wurde die Stellungnahme und Bestandspläne dem Bauherren zur Beachtung übermittelt.		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage

Bebauungsplan Nr. 323 "ZfBK" (Zentrum für Brand- und Katastrophenschutz)

Bericht über die frühzeitige Beteiligung

Beschluss über die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung

zur ASWU-Sitzung am 16.09.2025 / zur Stvv-Sitzung am 25.09.2025

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

Bebauungsplan Nr. 323 "ZfBK" (Zentrum für Brand- und Katastrophenschutz)

Lfd. Nr.: 17	Absender: E.DIS Netz GmbH Karl-Marx-Straße 2 17291 Prenzlau	Datum der Stellungnahme: 26.07.2024
Berücksichtigung im weiteren Verfahren: -Kenntnisnahme der Stellungnahme		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage

Bebauungsplan Nr. 323 "ZfBK" (Zentrum für Brand- und Katastrophenschutz)

Bericht über die frühzeitige Beteiligung

Beschluss über die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung

zur ASWU-Sitzung am 16.09.2025 / zur Stvv-Sitzung am 25.09.2025

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

Bebauungsplan Nr. 323 "ZfBK" (Zentrum für Brand- und Katastrophenschutz)

Lfd. Nr.: 18	Absender: Regionale Planungsstelle An der Friedensbrücke 22 16225 Eberswalde	Datum der Stellungnahme: 19.08.2024
Zusammenfassung		
Inhalt der Stellungnahme: keine Bedenken Es existieren zu dem o.g. Plan keine Bedenken und Anregungen auf Grundlage des sachlichen Teilregionalplans „Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ (vom 1. Dezember 2020, Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23. Dezember 2020, einzusehen unter www.uckermark-barnim.de). Beabsichtigte Planungen und Maßnahmen: Für den integrierten Regionalplan Uckermark-Barnim erfolgte durch die 42. Regionalversammlung am 21. Mai 2024 der Satzungsbeschluss. Derzeit durchläuft der Plan das Genehmigungsverfahren, Rechtskraft erlangt er mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt des Landes Brandenburg durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung. Die Festlegungen sind derzeit als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung zu betrachten. Der Bereich des Bebauungsplans Nr. 323 "ZfBK" (Zentrum für Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz) überlagert ein regional bedeutsames Gewerbegebiet. Das Vorhaben ist mit dem dazugehörigen Grundsatz der Raumordnung vereinbar. Weitere Ziele und Grundsätze der Raumordnung stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Stellungnahme der Verwaltung: Die Mitteilung, dass keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Der Sachstand zum integrierten Regionalplan Uckermark-Barnim wird in die Begründung übernommen. Zwischenzeitlich ist die Genehmigung erteilt worden. Berücksichtigung im weiteren Verfahren: -Kenntnisnahme der Mitteilung -Aufnahme des Sachstandes zum Integrierten Regionalplan Uckermark-Barnim in die Begründung		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage

Bebauungsplan Nr. 323 "ZfBK" (Zentrum für Brand- und Katastrophenschutz)

Bericht über die frühzeitige Beteiligung

Beschluss über die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung

zur ASWU-Sitzung am 16.09.2025 / zur Stvv-Sitzung am 25.09.2025

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

Bebauungsplan Nr. 323 "ZfBK" (Zentrum für Brand- und Katastrophenschutz)

Lfd. Nr.: 19	Absender: Landesbetrieb Straßenwesen Dienststätte Eberswalde, Haus 8 Tramper Chaussee 3 16225 Eberswalde	Datum der Stellungnahme: 19.08.2024
Zusammenfassung		
Inhalt der Stellungnahme: Es ist beabsichtigt, das bestehende Zentrum für Brand- und Katastrophenschutz um ein Ausbildungs- und Übungsgelände zu erweitern, dass nördlich an das bestehende Gelände angrenzt. Derzeit befinden sich dort ein Ausbildungszentrum, der Rettungsdienst sowie die Schulungsräume für die theoretische Ausbildung. Das Plangebiet liegt im Außenbereich. Für die Umsetzung der Ausbauabsichten sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen über die Aufstellung eines Bebauungsplanes zu schaffen. Die Erschließung erfolgt über eine bereits bestehende Anbindung, einer kommunalen Straße („Neue Straße“) im Stadtteil Nordend. Straßenrechtlich befindet sich das Vorhaben in der Ortsdurchfahrt Eberswalde. Das Plangebiet liegt in unmittelbarer Nähe südlich der Trassenführung zur Bundesstraße 167 Ortsumgehung (OU) Finowfurt/Eberswalde (Landesstraße (L)220 - L 200). Für die B 167 OU erfolgt derzeit die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens. Die Planungen zur B167 OU sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu beachten. Es besteht gemäß § 9a FstrG eine gesetzliche Veränderungssperre auf dem betreffendem Plangebiet der B167 OU. Da in dem Bebauungsplan Aussagen zur Eingriffs-/Ausgleichsbilanz sowie zu Kartierungen fehlen, ist eine Stellungnahme zu den naturschutzfachlichen Maßnahmen nicht möglich. Im Plangebiet sind keine flächenrelevanten Planungsabsichten seitens des LS zu verzeichnen. Stellungnahme der Verwaltung: Sachverhaltsdarstellung zum geplanten Vorhaben und zum Stand des Planfeststellungsverfahrens B 167 OU und deren Beachtung Kenntnisnahme der Mitteilung, dass keine flächenrelevanten Planungsabsichten seitens des LS im Plangebiet zu verzeichnen sind. Berücksichtigung im weiteren Verfahren: -Kenntnisnahme der Mitteilung -Aufnahme des Standes des Planfeststellungsverfahrens in die Begründung		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage

Bebauungsplan Nr. 323 "ZfBK" (Zentrum für Brand- und Katastrophenschutz)

Bericht über die frühzeitige Beteiligung

Beschluss über die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung

zur ASWU-Sitzung am 16.09.2025 / zur Stvv-Sitzung am 25.09.2025

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

Bebauungsplan Nr. 323 "ZfBK" (Zentrum für Brand- und Katastrophenschutz)

Lfd. Nr.: 20	Absender: Bezirksverband der Kleingärtner Eberswalde und Umgebung e.V. Poratzstraße 34 16225 Eberswalde	Datum der Stellungnahme: 23.08.2024
Zusammenfassung		
Inhalt der Stellungnahme: Wir teilen Ihnen mit, dass bei o.g. Planverfahren keine Einwände bestehen. Ein Vorschlag kam bei der Beratung, in diesem Rahmen zu überlegen, ob für die Bürger des angrenzenden Wohngebietes Schutzräume mit gebaut werden könnten. Sollten Sie eine andere schriftliche Form der Stellungnahme wünschen, bitte ich um Rückmeldung. Stellungnahme der Verwaltung: Die Mitteilung, dass keine Einwände bezüglich der Planung bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Der Vorschlag bezüglich der Errichtung von Schutzräumen wurde dem Landkreis zur Prüfung übermittelt. Berücksichtigung im weiteren Verfahren: -Kenntnisnahme der Stellungnahme		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage

Bebauungsplan Nr. 323 "ZfBK" (Zentrum für Brand- und Katastrophenschutz)

Bericht über die frühzeitige Beteiligung

Beschluss über die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung

zur ASWU-Sitzung am 16.09.2025 / zur Stvv-Sitzung am 25.09.2025

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

Bebauungsplan Nr. 323 "ZfBK" (Zentrum für Brand- und Katastrophenschutz)

Lfd. Nr.: 21	Absender: Landesamt für Umwelt Technischer Umweltschutz 2 - Überwachung Schwedt Seeburger Chaussee 2 14476 Potsdam	Datum der Stellungnahme: 09.09.2024
------------------------	--	---

Zusammenfassung

Inhalt der Stellungnahme:

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

1. Planungsziel

Ziel der Planung für den Geltungsbereich von 1,88 ha ist, das Zentrum für Brand- und Katastrophenschutz um ein Übungsgelände zu erweitern. Festgesetzt werden soll ein sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Brand- und Katastrophenschutz“.

Das Vorhaben erfordert eine Änderung des Flächennutzungsplanes.

2. Stellungnahme

2.1 Rechtsgrundlagen

Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen

Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden.

Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können durch die Emissionen ausgehender Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und ähnliche Erscheinungen hervorgerufen werden. Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der Städtebaulichen Planung gibt die DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“ vom Juli 2023.

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen u.a. mit Pflichten der Betreiber von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen sind in den §§ 3, 22 und § 66 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz, in den Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wie der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung), der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) geregelt.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm –Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) gilt für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen und beinhaltet Bestimmungen zur Anordnung von Immissionsrichtwerten zum Schutz der Nachbarschaft.

Hinweis

Hinsichtlich der Auswirkungen elektromagnetischer Felder und deren Störwirkung liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).

2.2 Immissionsschutz

Den Ausführungen zu den Auswirkungen im Info-Blatt kann gefolgt werden. Die nächstgelegene Wohnbebauung und damit die nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsorte befinden sich südlich im Clara-Zetkin-Weg 66 – 77, Nelkenweg 1, Rosenbergweg Nr. 15 und im Clara-Zetkin-Weg 6 (Kindertagesstätte auf einer Fläche für Gemeinbedarf) in einer Entfernung von ca. 270 m.

Anlage 1 zur Beschlussvorlage

Bebauungsplan Nr. 323 "ZfBK" (Zentrum für Brand- und Katastrophenschutz)

Bericht über die frühzeitige Beteiligung

Beschluss über die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung

zur ASWU-Sitzung am 16.09.2025 / zur Stvv-Sitzung am 25.09.2025

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

Bebauungsplan Nr. 323 "ZfBK" (Zentrum für Brand- und Katastrophenschutz)

Lfd. Nr.: 21	Absender: Landesamt für Umwelt Technischer Umweltschutz 2 - Überwachung Schwedt Seeburger Chaussee 2 14476 Potsdam	Datum der Stellungnahme: 09.09.2024
Die Wohnnutzungen im Clara-Zetkin-Weg wird nach der tatsächlichen Nutzung als allgemeines Wohngebiet (WA) beurteilt. Relevant können die Auswirkungen der Geräuschemissionen und Luftverunreinigungen sein. Unter Berücksichtigung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes ist durch die Abschirmung der vorhandenen baulichen Nutzung innerhalb der gewerblichen Baufläche zwischen dem Geltungsbereich und der schutzbedürftigen Wohnnutzung/Kindertagesstätte sowie der Entfernung ein unlösbarer Konflikt zwischen den Nutzungen nicht zu erwarten. <u>Fazit</u> Eine detaillierte gutachterliche Untersuchung der Auswirkungen, infolge der vorgesehenen Nutzungen im Geltungsbereich, auf die schutzbedürftige Nachbarschaft ist nicht erforderlich. Im Umweltbericht sind die Auswirkungen des Vorhabens verbal zu beschreiben und zu bewerten. Weiterhin, sind im Umweltbericht Maßnahmen zur Minderung der Emissionsauswirkungen zu benennen. Im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren kann dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ggf. mit Maßnahmen der Minderung entsprochen werden. <u>3. Mitteilung</u> Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Die Aufstellung des BP berührt immissionsschutzrechtliche Belange. Dem Landesamt für Umwelt, ist im weiteren Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Stellungnahme der Verwaltung: zu 1. Sachverhaltsdarstellung Planungsziel zu 2.1 Sachverhaltsdarstellung zu den Rechtgrundlagen zur Vermeidung schädlicher und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen Die mitgeteilten und anzuwendenden Rechtsgrundlagen zur Vermeidung und zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf die Zuständigkeit des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit hinsichtlich der Auswirkungen elektromagnetischer Felder und deren Störwirkung wird zur Kenntnis genommen. Die Behörde hat sich unter Lfd. Nr. 12 zum Planverfahren geäußert. zu 2.2 Immissionsschutz Die Bewertung des Immissionsschutzes durch die Fachbehörde wird zur Kenntnis genommen. Auf Grund der Abschirmung und Entfernung sind unlösbare Konflikte zwischen Nutzungen nicht zu erwarten. Im Umweltbericht sollen die Auswirkungen durch eine verbale Beschreibung und Bewertung und Maßnahmen zur Minderung der Emissionsauswirkungen dargelegt werden, einer gutachterlichen Untersuchung bedarf es nicht. Im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren kann dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ggf. mit Maßnahmen der Minderung entsprochen werden. Zu 3: Kenntnisnahme der Mitteilung und weitere Beteiligung im Verfahren. Berücksichtigung im weiteren Verfahren:		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage

Bebauungsplan Nr. 323 "ZfBK" (Zentrum für Brand- und Katastrophenschutz)

Bericht über die frühzeitige Beteiligung

Beschluss über die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung

zur ASWU-Sitzung am 16.09.2025 / zur Stvv-Sitzung am 25.09.2025

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

Bebauungsplan Nr. 323 "ZfBK" (Zentrum für Brand- und Katastrophenschutz)

Lfd. Nr.: 21	Absender: Landesamt für Umwelt Technischer Umweltschutz 2 - Überwachung Schwedt Seeburger Chaussee 2 14476 Potsdam	Datum der Stellungnahme: 09.09.2024
zu 2.1: Kenntnisnahme der Rechtsgrundlagen und der immissionsschutzrechtlichen Bewertung zu 2.2: verbale Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens und Darlegung von Maßnahmen zur Minderung der Emissionsauswirkungen in der Begründung Zu 3: Kenntnisnahme der Mitteilung und weitere Beteiligung im Verfahren		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage

Bebauungsplan Nr. 323 "ZfBK" (Zentrum für Brand- und Katastrophenschutz)

Bericht über die frühzeitige Beteiligung

Beschluss über die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung

zur ASWU-Sitzung am 16.09.2025 / zur Stvv-Sitzung am 25.09.2025

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

Bebauungsplan Nr. 323 "ZfBK" (Zentrum für Brand- und Katastrophenschutz)

Lfd. Nr.: 22	Absender: Bundesamt für Infrastruktur, Um- weltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn	Datum der Stellungnahme: 30.10.2024
Zusammenfassung		
Inhalt der Stellungnahme: Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungs- belange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben sei- tens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.		
Stellungnahme der Verwaltung: Die Mitteilung, dass zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Trä- ger öffentlicher Belange keine Einwände bestehen, wird zur Kenntnis genommen.		
Berücksichtigung im weiteren Verfahren: -Kenntnisnahme der Mitteilung		